

# Geschäfts- und Wahlordnung

Sportsparte Ultraleicht im Luftsport-Verband Bayern e.V.



[www.lvbayern.de](http://www.lvbayern.de)



# I. Geschäftsordnung der Sportsparte Ultraleicht

## 1. Zuständigkeit

Die Luftsportsparte „Ultra-Light“ (UL) ist für alle fachlichen, organisatorischen, sportlichen, technischen und damit verbundenen finanziellen Belange des UL-Fluges auf Landesebene zuständig.

## 2. Organe

Die Sportsparte UL hat folgende Organe:

### 2.1 Die Bayerische UL-Kommission

#### 2.1.1 Zuständigkeit

Die UL-Kommission hat als Vorstand der Sportsparte UL die Aufgabe, nach den von der bayerischen UL-Spartenversammlung festgelegten Grundsätzen die Interessen der UL-Fliegerei nach innen und außen zu vertreten.

#### 2.1.2 Gliederung

Die UL-Kommission besteht aus dem:

- a) Vorsitzenden (UL-Referent LVB)
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Sportreferenten für Wettbewerbe und Meisterschaften (UL-Landestrainer)
- d) Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- e) Landesausbildungsleiter UL

#### 2.1.3 Ehrenamt, Wahl, Berufung

- a) Die Mitglieder der UL-Kommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der UL-Referent, der Stellvertreter und der Landesausbildungsleiter UL können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- b) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Sportreferenten werden gemäß Wahlordnung von den Delegierten der Vereine, in denen UL betrieben wird, für drei (3) Jahre gewählt.
- c) Der Landesausbildungsleiter UL wird vom Präsidenten/-in mit Zustimmung des Vorsitzenden der UL-Kommission entsprechend der Verbandssatzung berufen.

#### 2.1.4 Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende

- a) Der Vorsitzende vertritt die Sportsparte im Sportbeirat des Luftsportverbandes Bayern mit Sitz und Stimme.
- b) Der Vorsitzende repräsentiert die Sportsparte UL gegenüber dem Vorstand, den Vereinen, die UL-Flug betreiben und der Öffentlichkeit.
- c) Für den LVB vertritt der Vorsitzende die Belange der Sparte UL in der ULKO des "Deutschen Aero-Club e.V."

- d) Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert oder scheidet er vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so werden seine Funktionen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.
- e) Der Vorsitzende ist berechtigt, in Einzelfällen unter zeitlicher Befristung eine Sonderregelung zu treffen.

### 2.1.5 Die Referenten

- a) Für die Fachgebiete sind die gewählten Referenten verantwortlich zuständig.
- b) Die Referenten haben in ihrer Arbeit die allgemeinen Weisungen des Vorsitzenden zu beachten und diesen in regelmäßigen Abständen zu unterrichten.
- c) Die Referenten haben der UL-Spartenversammlung ein Arbeitsprogramm für das kommende Jahr und einen Arbeits- bzw. Erfolgsbericht über das vergangene Jahr vorzulegen.

### 2.1.6 Der Landesausbildungsleiter UL

- a) Der Landesausbildungsleiter UL ist in allen Fragen des Ausbildungsbetriebes LVB für den Bereich UL zuständig und weisungsberechtigt.

### 2.1.7 Sitzungen der bayerischen UL-Kommission

- a) Die UL-Kommission des LVB tritt nach Bedarf, möglichst halbjährig, zusammen. Die Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei (2) Mitglieder der Kommission diese unter besonderen Dringlichkeitsfällen kann der Vorsitzende die Frist der Einberufung abkürzen.
- b) Stimmberechtigt sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Referenten und der Landesausbildungsleiter UL .
- c) Die UL-Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- d) Die Abstimmung ist offen, falls nicht ein (1) stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- e) Sämtliche Beschlüsse sind in ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Die LVB-Geschäftsstelle erhält eine Ausfertigung zur Information.
- f) Wesentliche Beschlüsse die eine Satzungsänderung oder eine Strukturänderung der Verbandsorganisation beinhalten, sind dem Vorstand LVB vorzulegen.
- g) Angabe der Dringlichkeitsgründe verlangen.

## 2.2 Die UL-Spartenversammlung LVB

### 2.2.1 Aufgaben

Der bayerische UL-Spartenversammlung berät und entscheidet als oberstes Organ der Sportsparte UL über grundlegende Fragen der bayerischen UL-Fliegerei. Sie bestimmt die Grundsätze für die Arbeit der bayerischen UL-Kommission.

### 2.2.2 Zusammensetzung

In der UL-Spartenversammlung sind stimmberechtigt:

- a) Die stimmberechtigten Mitglieder der UL-Kommission

- b) Der LVB-Vorstand Sportbetrieb und Sporterlebnis
- c) Die Delegierten der Vereine, in denen UL-Flug betrieben wird. Jeder Verein hat je zehn (10) angefangene, an die Sparte UL beitragszahlende Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht kann vom Verein nur mit schriftlicher Bevollmächtigung an eines seiner Mitglieder übertragen werden.

### 2.2.3 Zusammentritt

- a) Ordentliche UL-Spartenversammlung  
Die Sportsparte UL führt einmal im Jahr die "ordentliche Jahresversammlung" als "UL-Spartenversammlung LVB" durch. Sie sollte möglichst vor der Deutschen UL-Spartenversammlung des Deutschen Aero-Clubs einberufen werden, um eine einheitliche Sprachregelung in der Vertretung der Interessen der bayerischen UL-Flieger dem DAeC gegenüber zu treffen.
- b) Außerordentliche UL-Spartenversammlung  
Außerordentliche UL-Spartenversammlungen müssen abgehalten werden, wenn die bayerische UL-Kommission oder der Vorstand LVB diese beantragen.

### 2.2.4 Ladung

Die Einladungen und die Tagesordnungspunkte zu den ordentlichen bzw. außerordentlichen UL-Spartenversammlungen müssen allen Mitgliedern mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen per Email, Fax oder Post zugesandt werden.

Bei außerordentlichen UL-Spartenversammlungen kann der Vorsitzende der UL-Kommission die Frist abkürzen.

### 2.2.5 Beschlüsse und Protokolle

- a) Die Abstimmungen sind offen, falls nicht ein (1) stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- b) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Tagungsleiters (LVB-UL-Referent) den Ausschlag.
- c) Sämtliche Beschlüsse sind in ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der UL-Spartenversammlung, dem Vorstand und der Geschäftsstelle innerhalb von sechs (6) Wochen per Email, Fax oder Post oder auf der Verbandshomepage bekannt zugeben.
- d) Beschlüsse der bayerischen UL-Spartenversammlung sind für die bayerische UL-Kommission und für alle UL-Flieger in den im LVB zusammengefassten Vereinen verbindlich.
- e) Anträge und Beschlussvorlagen, die eine Strukturänderung der Verbandsorganisation beinhalten, sind dem Vorstand des LVB vorab zur Genehmigung vorzulegen.
- f) Anträge an die UL-Spartenversammlung LVB sind per Email, Fax oder Post mit einer Frist von zwei (2) Wochen an den Vorsitzenden der UL-Kommission zu stellen.

## 2.3 Der Haushaltsrevisor

### 2.3.1 Wahl, Ehrenamt

- a) Vom Bayerischen UL-Fliegertag (Spartenversammlung) wird für die Dauer von drei Jahren ein Haushaltsrevisor gewählt.

- b) Der Haushaltsrevisor übt sein Amt ehrenamtlich aus.

### 2.3.2 Aufgaben

Er prüft die Geschäfts- und Kassenführung der Sportsparte UL im laufenden Geschäftsjahr anhand einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung zum 31.12. und legt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Revisionsbericht nieder. Dieser ist zunächst der UL-Kommission und dann der nächsten bayerischen UL-Spartenversammlung ("ordentliche UL-Spartenversammlung") vorzulegen.

### 3. Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle

- a) Der Vorsitzende der UL-Kommission (UL-Referent LVB) koordiniert seine Maßnahmen mit dem Vorstand des LVB, insbesondere dem Vorstand Sportbetrieb und Sporterlebnis und der Geschäftsstelle des LVB, um Überschneidungen zu vermeiden.
- b) Im Schriftverkehr informieren sich der Vorsitzende der UL-Kommission und die Geschäftsstelle des LVB in wesentlichen Angelegenheiten gegenseitig durch nachrichtliche Ausfertigungen schriftlich.
- c) Über die von der UL-Kommission geplanten Veranstaltungen reicht sie der Geschäftsstelle LVB zeitgerecht die erforderlichen Unterlagen zur Kenntnisnahme ein.
- d) Dienstreisen sind vor Beginn mit dem Vorsitzenden der UL-Kommission abzusprechen und anschließend zeitnah über die Geschäftsstelle abzurechnen. Reisekosten werden nach dem Reisekostengesetz des Freistaates Bayern abgerechnet.

## II. Wahlordnung

### § 1

1. Für die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und die zu wählenden Mitglieder der Bayerischen UL-Kommission sind stimmberechtigt: Die Delegierten der im LVB zusammengefassten Vereine, in denen UL-Flug betrieben wird.
2. Dieses Gremium ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Delegierten beschlussfähig.
3. Das Stimmrecht kann vom Verein nur mit schriftlicher Bevollmächtigung an eines seiner Mitglieder übertragen werden.

### § 2

Die Einberufung zur Wahl erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) mit der Einberufung zur "UL-Spartenversammlung LVB".

### § 3

1. Die Versammlung wählt einen Wahlleiter, dem die Vorbereitung und Durchführung des Wahlvorganges obliegt. Der Wahlleiter bestimmt die Stimmzähler.
2. Werden außer dem Vorsitzenden noch weitere Mitglieder der Kommission gewählt, so beginnt die Wahl mit der Ermittlung des Vorsitzenden. Jedes Mitglied der Kommission muss einzeln gewählt werden.
3. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, wenn mehr als ein Wahlvorschlag gemacht worden ist.
4. Bei jeder Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit führt zur Stichwahl, die wiederholt wird, bis einer der zu wählenden Kandidaten die einfache Stimmenmehrheit erhält.

5. Wer als Kandidat für das Amt des Vorsitzenden aufgestellt ist, kann nicht als Wahlleiter fungieren. Wird während des Wahlvorganges der Wahlleiter selbst vorgeschlagen, muss er für die Dauer dieses Wahlvorganges seine Funktion einem Vertreter übertragen.

#### § 4

Über die Wahl der UL-Kommission ist ein Protokoll zu fertigen, das über Funktion, Kandidaten, Wahl und Stimmenzahl Aufschluss gibt.

Beschlossen durch die Bayerische UL- Spartenversammlung im Oktober 2003

gez. Gerald Haselmann (UL-Referent)